

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 20

Donnerstag, 24. Mai 2018

Seite: 150

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rottenburger Gruppe, 84056 Pattendorf (Landkreise Kelheim, Landshut, Regensburg) für das Wirtschaftsjahr 2018 152

Zweckverband zur Wasserversorgung der Isargruppe I;
Bekanntmachung des geprüften Jahresabschlusses 2015 153

Zweckverband zur Wasserversorgung der Isargruppe I;
Bekanntmachung des geprüften Jahresabschlusses 2016 154

Wasserrecht;
Genehmigung der Pläne zur Renaturierung des Fimbaches (Fl.Nr. 343, Gem. Salksdorf, Gde. Geisenhausen) auf Grundstück Fl.Nr. 338, Gem. Salksdorf, Gde. Geisenhausen durch den Markt Geisenhausen..... 155

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes;
Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Farben und Lacken unter Lösemittel-einsatz von bis zu 60 t pro Tag durch die Firma MIPA SE auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 808, 1951/1 u. 1951/7, Gemarkung Essenbach, Markt Essenbach; § 4 BImSchG, Nr. 4.10 (G) Anhang 1 der 4. BImSchV; Nr. 4.4 (A) der Anlage 1 zum UVPG; 157

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Farben und Lacken unter Lösemittel-einsatz von bis zu 60 t pro Tag durch die Firma MIPA SE, Essenbach; 158

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes;
Neubau und Betrieb eines Mastschweinealles (1.440 Mastplätze) mit Luftwäscher und einer Güllegrube, daraus resultierende Erhöhung des Gesamttierbestandes auf 2.820 Mastplätze, durch Herrn Martin Peißl auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 24/2, Gemarkung Schatzhofen, Gemeinde Furth;
§ 4 BImSchG, Nr. 7.1.7.1 (G/E) Anhang 1 der 4. BImSchV;
Nr. 7.7.2 (A) der Anlage 1 zum UVPG; 159

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Neubau und Betrieb eines Mastschweinealles (1.440 Mastplätze) mit Luftwäscher und einer Güllegrube, daraus resultierende Erhöhung des Gesamttierbestands auf 2.820 Mastplätze durch Herrn Martin Peißl, Furth; .. 161

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rottenburger Gruppe, 84056 Pattendorf
(Landkreise Kelheim, Landshut, Regensburg)
für das Wirtschaftsjahr 2018**

I.

Auf Grund der §§ 22 – 24 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird	
im Erfolgsplan in den Erträgen auf	4.271.800,00 €,
in den Aufwendungen auf	3.869.500,00 €
und	
im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf	6.104.500,00 €
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Wirtschaftsplan wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 24 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Der Stellenplan gemäß Anlage wird genehmigt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2018 mit Schreiben vom 14.05.2018 rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. §§ 1 ff der Bekanntmachungsverordnung -BekV- während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung – Rottenburger Gruppe -, Pattendorf, Ritter-Hans-Ebron-Str. 2, 84056 Rottenburg a.d.Laaber innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Pattendorf, 17.05.2018
Zweckverband zur Wasserversorgung
-Rottenburger Gruppe -
gez.
Hans Weinzierl
Erster Vorsitzender

(Nr. 20-9410.1 vom 22.05.2018)

Zweckverband zur Wasserversorgung der Isargruppe I;

Bekanntmachung
des geprüften Jahresabschlusses 2015
(gem. § 25 Abs. 4 EBV)

Die Verbandsversammlung hat am 17.05.2018 nach erfolgter Prüfung durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband lt. Bericht vom 23.11.2017 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 gem. § 25 Abs. 3 EBV vom 29.05.1987, zuletzt geändert durch VO vom 05.08.1993, festgestellt.

Jahr	Bilanzsumme Euro	Jahresgewinn Euro
2015	7.887.654,16	- 48.018,25

Der Bestätigungsvermerk vom 23.11.2017 des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes für das Jahr 2015 lautet:

„Wir haben den Jahresabschluss - jeweils bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Isar Gruppe I für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2015 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes i. S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verbands- und Betriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbands- und Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie sind durch die Vorgaben des KAG geprägt und geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 23.11.2017
 Bayerischer Kommunalen
 Prüfungsverband
 Wiedemann
 Wirtschaftsprüfer“

Das Jahresergebnis 2015 wird gemäß Beschluss der Verbandsversammlung auf das neue Wirtschaftsjahr vorgetragen.

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen 7 Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isargruppe I, Ohu, Wasserwerkstraße 1, 84051 Essenbach öffentlich aus.

Ohu, den 18.05.2018
 Zweckverband zur Wasserversorgung
 der Isargruppe I, Ohu
 Körperschaft des öffentlichen Rechts
 gez.
 Bauer, 1. Vorsitzender

(Nr. 20-9640.2 vom 22.05.2018)

Zweckverband zur Wasserversorgung der Isargruppe I;

Bekanntmachung **des geprüften Jahresabschlusses 2016** **(gem. § 25 Abs. 4 EBV)**

Die Verbandsversammlung hat am 17.05.2018 nach erfolgter Prüfung durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband lt. Bericht vom 23.11.2017 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 gem. § 25 Abs. 3 EBV vom 29.05.1987, zuletzt geändert durch VO vom 05.08.1993, festgestellt.

Jahr	Bilanzsumme Euro	Jahresgewinn Euro
2016	8.150.896,29	- 45.420,39

Der Bestätigungsvermerk vom 23.11.2017 des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes für das Jahr 2016 lautet:

„Wir haben den Jahresabschluss - jeweils bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isar Gruppe I für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2016 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes i. S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verbands- und Betriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender

Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbands- und Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie sind durch die Vorgaben des KAG geprägt und geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 23.11.2017
Bayerischer Kommunalen
Prüfungsverband
Wiedemann
Wirtschaftsprüfer“

Das Jahresergebnis 2016 wird gemäß Beschluss der Verbandsversammlung auf das neue Wirtschaftsjahr vorgetragen.

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen 7 Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isargruppe I, Ohu, Wasserwerkstraße 1, 84051 Essenbach öffentlich aus.

Ohu, den 18.05.2018
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Isargruppe I, Ohu
Körperschaft des öffentlichen Rechts
gez.
Bauer, 1. Vorsitzender

(Nr. 20-9640.2 vom 22.05.2018)

Wasserrecht;

Genehmigung der Pläne zur Renaturierung des Fimbaches (Fl.Nr. 343, Gem. Salksdorf, Gde. Geisenhausen) auf Grundstück Fl.Nr. 338, Gem. Salksdorf, Gde. Geisenhausen durch den Markt Geisenhausen

Vorprüfung

Der Markt Geisenhausen beantragt mit Unterlagen des Ingenieurbüros Sehlhoff GmbH, Vilsbiburg, vom 04.12.2017 u. a. die Erteilung der Plangenehmigung für die Renaturierung des Fimbaches (Fl.Nr. 343, Gem. Salksdorf, Gde. Geisenhausen) auf Grundstück Fl.Nr. 338, Gem. Salksdorf, Gde. Geisenhausen.

Vorgesehen sind u. a. folgende Maßnahmen:

- Mäandrierung des Fimbaches auf einer Länge von ca. 35 m – damit geht eine Erhöhung der Fließlänge einher
- Gestaltung einer naturnahen Bachstruktur durch Ufermodellierungen (verschiedene Böschungsneigungen und Uferabflachungen, unterschiedliche Querprofile und wechselnde Sohlbreiten)
- Pflanzung von Erlen entlang der Mittelwasserlinie zur Beschattung des Gewässers sowie Befestigung seiner Ufer; Ansaat mit autochthonen Mischungen

Darüber hinaus soll auf dem o. g. Grundstück eine Ökokontofläche für den Markt Geisenhausen entstehen.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist bei dem naturnahen Ausbau von Bächen und Teichen sowie kleinräumigen naturnahen Umgestaltungen eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Hier handelt es sich um die Renaturierung des Fimbaches auf einer Länge von ca. 35 m (s. o.).

Die Prüfung erfolgt gem. § 7 Abs. 2 UVP i. V. m. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVP:

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

- Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits oben erfasst
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits oben erfasst
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes
- *Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.*
- Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung. Durch die beantragten Maßnahmen wird der Fimbach in diesem Gewässerabschnitt hydromorphologisch und ökologisch aufgewertet.
- Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.

- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.

Bei Prüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die Entscheidung hierüber ist während der allgemeinen Dienststunden im Zimmer 404 des Landratsamts Landshut einzusehen.

Landshut, 22.05.2018
Landratsamt Landshut
-Sachgebiet 23-
gez. Bayerl

(Nr. 23-6418.1/4-4-5819 vom 22.05.2018)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes;

**Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Farben und Lacken unter Lösemittelleinsatz von bis zu 60 t pro Tag durch die Firma MIPA SE auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 808, 1951/1 u. 1951/7, Gemarkung Essenbach, Markt Essenbach;
§ 4 BImSchG, Nr. 4.10 (G) Anhang 1 der 4. BImSchV;
Nr. 4.4 (A) der Anlage 1 zum UVPG;**

Die Firma MIPA SE, vertreten durch Herrn Dr. Uwe Rohr, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zum oben beschriebenen Vorhaben beantragt.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG (aktuelle Fassung) bzw. §§ 3a Satz 1 u. 3c Satz 1 UVPG (alte Fassung) sowie Nr. 4.4 der Anlage 1 zum UVPG war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG (alte Fassung Anlage 2 zum UVPG) aufgeführten Schutzkriterien zu überprüfen, ob das Vorhaben erhebliche Nachteile wie Umweltauswirkungen haben kann, und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Begründung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG:

Immissionsschutz:

Die Tätigkeiten des Betriebes fallen in die Nr. 4.4 (A) Anlage 1 des UVPG. Von Seiten des Immissionsschutzes werden folgende Kriterien der Anlage 2 UVPG (alte Fassung) überprüft:

- Nr. 1.4 i. V. m. Nr. 3 Anl. 2 UVPG Umweltverschmutzung und Belästigungen
- Nr. 1.5 i. V. m. Nr. 3 Anl. 2 UVPG Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Umweltverschmutzung und Belästigungen (Nr. 1.4 i. V. m. Nr. 3 Anl. 2 UVPG)

Die geplante Anlage emittiert Geruch, Staub, Abgase und Lärm. Zu prüfen ist, ob diese Emissionen zu erheblichen Umweltverschmutzungen oder Belästigungen für den Menschen führen. In der immissionsschutzfachlichen Stellungnahme des SG 43 vom 16.05.2018 werden die Emissionen der Anlage beurteilt, und welche Minderungsmaßnahmen jeweils vorgesehen sind.

Insbesondere durch die zentrale Ablufferfassung und die Behandlung durch eine Thermische Nachverbrennung wird sichergestellt, dass der Betrieb der geplanten Anlage zu keinen erheblichen Umweltverschmutzungen oder Belästigungen für den Menschen führt. Dies wird zudem durch die wiederkehrenden Messungen sichergestellt.

Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien (Nr. 1.5 i. V. m. Nr. 3 Anl. 2 UVPG)

Bei der geplanten Anlage sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass sonstige Gefahren im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ausgehen. Die beim Anlagenbetrieb verwendeten Einsatzstoffe unterschreiten die in der Stoffliste des Anhangs I der Störfallverordnung genannten Stoffmengen. Die Anlage unterliegt somit nicht den Anforderungen der 12. BImSchV.

Zusammenfassung

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung in Bezug auf die oben genannten Kriterien (Nr. 1.4 und 1.5 i. V. m. Nr. 3 Anl. 2 UVPG) zeigt, dass aus der Sicht des Immissionsschutzes keine UVP veranlasst ist.

Naturschutz:

Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG wurden im Hinblick auf naturschutzfachliche Belange geprüft. Die darin enthaltenen Angaben zu den Kriterien der Anlage 2 (alte Fassung) sind voll nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Naturschutzfachlich besteht keine Notwendigkeit zur Durchführung einer UVP.

Wasserrecht:

Die fachkundige Stelle für Wasserrecht ist nach überschlüssiger Prüfung in der zweiten Stufe zur Auffassung gelangt, dass bei bestimmungsgemäßem dieser Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG (aktuelle Fassung) genannten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Ergebnis:

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG (aktuelle Fassung) bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Landshut, Sachgebiet 43, Veldener Str. 15, 84036 Landshut, Tel. 0871/408-3108, eingeholt werden.

Landshut, 23.05.2018
Landratsamt Landshut
SG 43 Immissionsschutz

(Nr. 43-843-2017-IMMG vom 23.05.2018)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Farben und Lacken unter Lösemittelsinsatz von bis zu 60 t pro Tag durch die Firma MIPA SE, Essenbach;

Das Landratsamt Landshut gibt bekannt, dass der Firma MIPA SE, vertr. d. Herrn Dr. Uwe Rohr, 84051 Essenbach, mit Bescheid vom 22.05.2018 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt wurde:

„Der Firma MIPA SE, vertr. d. Herrn Dr. Uwe Rohr, nachfolgend als Unternehmer bezeichnet, wird nach Maßgabe der unten angeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche

Genehmigung nach § 4 BImSchG für den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Farben und Lacken unter Lösemittelleinsatz von bis zu 60 t pro Tag am oben genannten Standort erteilt.“

Die Genehmigung wurde mit diversen Auflagen versehen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides kann vom 25.05.2018 bis 07.06.2018 während der allgemeinen Dienststunden beim Landratsamt Landshut, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, Zimmer 329, eingesehen werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist (letzter Tag 07.06.2018) gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Personen, die gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben haben, können bis zum Ende der Klagefrist beim zuständigen Sachbearbeiter, Herrn Gangkofer vom Landratsamt Landshut, einen Abdruck des Bescheides schriftlich oder elektronisch anfordern.

Gegen den genannten immissionsschutzrechtlichen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schrifformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Landshut, 22.05.2018
Landratsamt Landshut
Sachgebiet Immissionsschutz

(Nr. 43-843-2017-IMMG vom 23.05.2018)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes;

Neubau und Betrieb eines Mastschweinstalles (1.440 Mastplätze) mit Luftwäscher und einer Güllegrube, daraus resultierende Erhöhung des Gesamttierbestandes auf 2.820 Mastplätze, durch Herrn Martin Peißl auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 24/2, Gemarkung Schatzhofen, Gemeinde Furth;

**§ 4 BImSchG, Nr. 7.1.7.1 (G/E) Anhang 1 der 4. BImSchV;
Nr. 7.7.2 (A) der Anlage 1 zum UVPG;**

Herr Martin Peißl hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zum oben beschriebenen Vorhaben beantragt.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG (aktuelle Fassung) bzw. §§ 3a Satz 1 u. 3c Satz 1 UVPG (alte Fassung) sowie Nr. 7.7.2 der Anlage 1 zum UVPG war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG (alte Fassung Anlage 2 zum UVPG) aufgeführten Schutzkriterien zu überprüfen, ob das Vorhaben erhebliche Nachteile wie Umweltauswirkungen haben kann, und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Begründung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG (neue Fassung):

Immissionsschutz:

Der geplante Betrieb unterliegt nach Nr. 7.7.2 der Anlage 1 des UVPG mit einer maximalen Tierplatzzahl von 2.820 Mastschweinen der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Von Seiten des Immissionsschutzes werden folgende Kriterien der Anlage 2 UVPG (alte Fassung) überprüft:

- Nr. 1.4 i. V. m. Nr. 3 Anl. 2 UVPG Umweltverschmutzung und Belästigungen
- Nr. 1.5 i. V. m. Nr. 3 Anl. 2 UVPG Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Umweltverschmutzung und Belästigungen (Nr. 1.4 i. V. m. Nr. 3 Anl. 2 UVPG)

Die geplante Anlage emittiert Geruch, Staub, Ammoniak und Lärm. Zu prüfen ist, ob diese Emissionen zu erheblichen Umweltverschmutzungen oder Belästigungen für den Menschen führen. Unter den Nummern 3 und 4 dieser Stellungnahme wird erläutert, dass die Emissionen durch den Betrieb der geplanten Anlage zu keinen erheblichen Umweltverschmutzungen oder Belästigungen für den Menschen führt. Es sind vielmehr Verbesserungen bei der Geruchsbelastung zu erwarten.

Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien (Nr. 1.5 i. V. m. Nr. 3 Anl. 2 UVPG)

Bei der geplanten Anlage sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass sonstige Gefahren im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ausgehen. Die beim Anlagenbetrieb verwendeten Einsatzstoffe oder Stoffmengen sind in der Stoffliste des Anhangs I der Störfallverordnung nicht genannt. Die Anlage unterliegt somit nicht den Anforderungen der 12. BImSchV.

Zusammenfassung

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung in Bezug auf die oben genannten Kriterien (Nr. 1.4 und 1.5 i. V. m. Nr. 3 Anl. 2 UVPG) zeigt, dass aus der Sicht des Immissionsschutzes keine UVP veranlasst ist.

Naturschutz:

Stickstoffdeposition

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt, das Stickstoffverbindungen in die Luft emittiert. Beurteilungsgebiet für Stickstoffdepositionen und –immissionen ist gemäß Nr. 4.6.2.5 TA Luft 2002 die innerhalb eines Radius von mindestens 1,0 km um den Emissionsschwerpunkt liegende Fläche.

Nach den der unteren Naturschutzbehörde vorliegenden Daten befinden sich keine Natura 2000-Gebiete sowie empfindlichen Ökosysteme und Pflanzenarten im Sinne des Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen (Stand: 1. März 2012) der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz innerhalb des möglichen Einwirkungsbereich des Vorhabens.

Allgemeine Vorprüfung zu UVP

Die vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen erfüllen die Anforderungen der Anlage 2 UVPG (aktuelle Fassung), soweit sie naturschutzrechtliche Aspekte zum Gegenstand haben.

Das Eintreten erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen im Sinne der Anlage 3 Nummern 2.2 und 2.3.1 bis 2.3.7 (aktuelle Fassung) wird in der überschlägigen Prüfung wie folgt eingeschätzt:

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien):

Der Eingriff durch die Versiegelung der Ackerfläche und der Eingriff in das Landschaftsbild werden durch Maßnahmen aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan ausgeglichen.

Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass besonders oder streng geschützte Pflanzenarten beeinträchtigt werden. Durch festgesetzte Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung) können direkte Auswirkungen auf geschützte Arten vermieden werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensräumen potentiell vorkommenden bodenbrütenden Vogelarten (Feldlerchenbrutplätze) können durch die Anlage von 5 Lerchenfenstern (CEF-Maßnahme) vermieden werden.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 28.09.2015 ist der Bereich für vier Lerchenfenster angegeben. Im selben Bereich sind nun fünf Lerchenfenster zu erstellen. Dies wurde im Erörterungstermin am 12.10.2017 gemäß den Einwendungen des Bund Naturschutzes festgelegt.

Die Erstellung eines Gutachtens zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht erforderlich.

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

- 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG,
- 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
- 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG,
- 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG
- 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 BNatSchG
- 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG

Es liegen keine Schutzgebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Punkte 3.3.1 bis 3.3.7 wurden in den Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls vom März 2015 ordnungsgemäß abgearbeitet.

Es liegen gesetzlich geschützte Biotope im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Diese sind in den Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung vollständig aufgeführt. Unmittelbar sind keine gesetzlich geschützten Lebensräume betroffen.

Stickstoffsensible Lebensräume liegen nicht im 1,0 km Umkreis der Anlage.

Wasserrecht:

Hinsichtlich der Punkte 2.2 und 2.3.8 der Anlage 2 des UVPG (alte Fassung) sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Ergebnis:

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG (aktuelle Fassung) bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Landshut, Sachgebiet 43, Veldener Str. 15, 84036 Landshut, Tel. 0871/408-3108, eingeholt werden.

Landshut, 23.05.2018
Landratsamt Landshut
SG 43 Immissionsschutz

(Nr. 43-849-2015-IMMG vom 23.05.2018)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Neubau und Betrieb eines Mastschweinstalles (1.440 Mastplätze) mit Luftwäscher und einer Güllegrube, daraus resultierende Erhöhung des Gesamttierbestands auf 2.820 Mastplätze durch Herrn Martin Peißl, Furth;

Das Landratsamt Landshut gibt bekannt, dass Herr Martin Peißl, 84095 Furth, mit Bescheid vom 23.05.2018 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt wurde:

„Herrn Martin Peißl, im weiteren Verlauf als Unternehmer bezeichnet, wird nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4

BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Schweinemaststalles (1.440 Mastplätze, Erhöhung des Gesamttierbestands auf 2.820 Mastplätze) mit Luftwäscher und Güllegrube auf Grundstück Fl.Nr. 24/2, Gemarkung Schatzhofen (Furth), erteilt.“

Die Genehmigung wurde mit diversen Auflagen versehen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides kann vom 25.05.2018 bis 07.06.2018 während der allgemeinen Dienststunden beim Landratsamt Landshut, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, Zimmer 329, eingesehen werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist (07.06.2018) gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Personen, die gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben haben, können bis zum Ende der Klagefrist beim zuständigen Sachbearbeiter, Herrn Gangkofer vom Landratsamt Landshut, einen Abdruck des Bescheides schriftlich oder elektronisch anfordern.

Gegen den genannten immissionsschutzrechtlichen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Landshut, 23.05.2018

Landratsamt Landshut

Sachgebiet Immissionsschutz

(Nr. 43-849-2015-IMMG vom 23.05.2018)

Landshut, den 24.05.2018

Landratsamt

gez.

Dreier

Landrat